

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Sind die Aushebung der Piqueter und die dazu ertheilten Befehle und Aufforderungen in den vom Feinde occupirt gewesenen Kantonen, [...]

Autor: Hotze

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geblichen Zwanges den Grad der Zurechnung, folglich der Schuld oder Unschuld, und der höchste Willensmeinung Sr. Majestät Strafbarkeit oder Unstrafbarkeit. B. R., wenn des Kaisers erklärt, daß nur jene wir uns soweit verirren würden, die Frage dieser Verantwortlichkeit von uns aus zu entscheiden, würden wir dann nicht geradezu in die heiligen Rechte des Richteramtes eingreifen, und jenen ersten Grundsatz der Konstitution verleihen, nach welchem die gerichtliche von der gesetzgebenden Gewalt genau geschieden, und dieser letztern bestimmt durch die Konstitution verboten wird, irgend eine Rechtssache vor ihr Forum zu ziehen?

(Die Fortsetzung folgt.)

Sind die Aushebung der Piqueter und die dazu ertheilten Befehle und Aufforderungen in den vom Feinde occupirt gewesenen Kantonen, Werk der k. k. Generalität, oder der Interimsregierung dieser Kantone gewesen?

Nachfolgendes Altensstück mag diese Frage beantworten:

Schreiben des Feldmarschall-Lieutenants von Hoze an die Regierung des Kant. Schafhausen.

Hochwohlgebohrne, hochzuverhendeste Herren!

Ich habe das schätzbarste Schreiben richtig erhalten, in welchem mir die L. Regierung den Eintreffungstag des nur aus 50 Köpfen bestehenden Contingents zu eröffnen, die Güte hatten, u. darf nicht bergen, daß ich diese Zahl wider der besonders guten Gesinnung des L. Kantons Schafhausen nach dem Verhältniß seines Bevölkerungstandes gleich finde.

Es ist nicht möglich, meine Herren, daß der patriotische Geist, welcher unsre Vater in ähnlichen Fällen beseelte, so ganz im Threm Bezirk ausgestorben ist, und wann nicht unruhige übelgesinnte Köpfe sich etwa die Mühe geben, den guten, lieben und vaterländischen Eifer der rechtschaffenen Bürger durch falsche Auslegung der höheren Intentionen zu ersticken, so weiß ich wahrlich nicht, wo ich den Grund eines so schwachen Bestrebens für die Vertheidigung und gänzliche Befreiung des Vaterlandes suchen sollte.

S. t. Hoheit, der en Chef commandirende

Erzherzog haben zwar in Bezug auf die allerschweizer bewaffnet werden sollen, welche sich aus eignem Antrieb, und freiwillig dazu verstehen wollen, gemeinschaftlich mit uns gegen den allgemeinen Feind zu ziehen, und ich habe mir auch diese höchste Erklärung bei Aushebung der Piqueter zum einzigen Maassstabe genommen.

Allein, man muß diesem Sinne durch falsche Interpretationen keine unwichtige Deutungen geben; dann so wie es mit dem Schweizerismus von jeher unvereinbarlich war, Muth der Bürger durch Zwangsmittel anzufachen, wenn es sich um das Beste des Vaterlands und das Wohl Ihrer Mitbürger handelte, eben so konnte man sie auch jetzt nicht anders dazu auffordern, zur Behauptung ihrer alten Freiheit und Unabhängigkeit die Waffen zu ergreifen, als freiwillig; u. wer würde sich nicht mit der Hoffnung geschmeichelt haben, daß die Abkömmlinge jenes mutigen Volks, welches kein anderes Glück, als seine Freiheit kannte, sich freiwillig und ohne viele Ermahnung für dieselbe aufopfern würden.

Ich bin überzeugt, meine Herren, daß die Schuld um so weniger an der Regierung liege, als ich bereits die schönsten Proben Ihrer guten Gesinnung und besondern Eisers für die Sache der alten helvetischen Freiheit gesehen habe. Es ist gewiß, daß ich die wahre Quelle nicht verfehle, wenn ich den schwachen Patriotismus mehrerer Bürger und junger Leuthe aus den Verführungen der schlechtgesinnten Menschen herleite, und daher glaubte ich, es meinem Vaterland und dem Wohl meiner Landsleute schuldig zu seyn, den allerhöchsten und höchsten Intentionen obige wahre und eingeschichtliche Erklärung zu geben.

Haben Sie die Güte, Meine Herren, solche Ihren Mitbürgern zu Stadt u. Land zu eröffnen, und ich darf mir gewiß schmeicheln, daß in Ihnen jenes vaterländische Gefühl wieder erwachen wird, welches man ganz zu unterdrücken sich bemüht. Nehmen Sie nebst dem auch die Versicherung meiner unbegrenzten Hochachtung an, mit welcher ich die Ehre habe zu geharren,

Eurer Hochwohlgebohrnen
Zürich, den 7. Aug. 1799.
Ergebener Diener,
H. O. G. E. H. M. L.